

GEMEINDE SIBBESSE

Verwaltungs - Vorlage	Vorlage-Nr:	VO/0420/2025
	Status: Datum: Abteilung: Sachbearbeiter/in:	öffentlich 11.03.2025 Fachbereich I Hans-Jürgen Köhler
Mögliche Eingliederung der Gemeinde Sibbesse in die Samtgemeinde Leinebergland; Legitimation zur Aufnahme von Verhandlungen		
Beratungsfolge:		
Verwaltungsausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Sibbesse	01.04.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Aus der unten beschriebenen Motivation heraus ist ausgehend aus dem Rat der Gemeinde Sibbesse im Jahr 2024 der Gedanke entstanden, mit einer geeigneten benachbarten Gemeinde zu fusionieren. Im Jahr 2013 hat die damalige Samtgemeinde Sibbesse mit ihren fünf Mitgliedsgemeinden bereits intensive Verhandlungen zu einer kommunalen Neuordnung begonnen und entsprechende Erfahrungen gesammelt.

Aus diesen Verhandlungen ergab sich letztlich die Intensivierung von Fusionsverhandlungen mit der ehemaligen Samtgemeinde Lamspringe mit dem Ziel einer gemeinsamen Einheitsgemeinde. Die Umsetzung scheiterte jedoch, da keine ausreichende Mehrheit in den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Samtgemeinde Lamspringe erreicht werden konnte.

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat im Jahr 2024 die Verwaltung beauftragt, mit der Gemeinde Diekholzen, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Samtgemeinde Leinebergland Gespräche auf Verwaltungsebene aufzunehmen, um eine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Fusion bzw. zu einem Beitritt zu ermitteln.

Die Verwaltung hat diese Gespräche geführt. Über das Ergebnis, dass alle angesprochenen Kommunen grundsätzliche Bereitschaft zu weiteren Gesprächen gezeigt haben, wurde der Rat unterrichtet. Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat sich dafür ausgesprochen, zunächst mit der Samtgemeinde Leinebergland weitere Gespräche mit dem Ziel eines Beitritts zu führen.

Nach dem Vorgespräch auf Verwaltungsebene folgte am 15.01.2025 ein Treffen zwischen den jeweiligen Mitgliedern der Hauptausschüsse der Samtgemeinde Leinebergland sowie der Gemeinde Sibbesse, ergänzt um Vertreter der Verwaltungen die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (HVB) und deren allgemeinen Vertretern sowie einem Abteilungsleiter des NSGB.

Motivation

Die Herausforderungen an die öffentliche Kommunalverwaltung sind gestiegen und werden weiter ansteigen. Der seit vielen Jahren bekannte Druck um geeigneten Nachwuchs in einem immer schwieriger werdenden Wettbewerb wird immer höher. Die im öffentlichen Dienst dazu notwendigen Instrumente sind zwar ansatzweise ergriffen, bedeuten aber nach wie vor überhaupt keinen Vorteil im Vergleich zur Privatwirtschaft. Allein ein Angebot mit Fahrradleasing oder betrieblicher Fitness reicht zur Differenzierung nicht aus. Die Herausforderungen werden viel komplexer und vielschichtiger sein.

Eine solide Aus- und Fortbildung bildet das Fundament einer qualitativ angemessenen Dienstleistung am Bürger. Waren lange Jahre gute Ausbildungen für verbeamtete oder angestellte Kolleginnen und Kollegen am Studieninstitut für Verwaltung und Rechtspflege die geeignete Antwort auf alle Anforderungen, hat sich die Situation erheblich geändert. Nach wie vor sind „Verwalter“ das Rückgrat einer Verwaltung. Aber die gesetzlich geforderten Qualitäten lassen sich nicht mehr ohne weiteres darstellen. Wenn auch Hoch- oder Tiefbauer schon seit Jahrzehnten nicht mehr wegzudenken waren, so suchen Verwaltungen heute nach Stadt-, Landschafts- oder Umweltplanern, Mitarbeitende, die die Mobilitätswende, den Klimawandel oder den Naturschutz denken und umsetzen können. Nicht zu vergessen, die dringend notwendige Veränderung zu einer digitalen Welt, die auch in den Rathäusern Einzug halten muss. Wir beschäftigen uns mit einer hausärztlichen Versorgung, den Standorten von Krankenhäusern, dem Tourismus, Hochwasserschutz und Starkregenereignisse und der Attraktivität unserer Dörfer um nur einen Teil zu nennen.

Will man Anforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte gerecht werden, kann es ein „weiter so“ nicht geben. Um diesen Wandel aber auch leisten zu können, müssen die finanziellen Mittel vorhanden sein. Heute kann keine Kommune im Landkreis Hildesheim einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen. Inflationsraten, Tarifsteigerungen und steigende Anforderungen sorgen dafür, dass die Fehlbeträge zum Normalfall werden.

Um diese Herausforderungen meistern zu können, müssen sich gerade Kommunalverwaltungen darauf einstellen. Eine Antwort darauf zu liefern, dass ausschließlich Konsolidierungen und sparsame Bewirtschaftung der Mittel das Ziel der Lösung darstellt, verkennt die Rahmenbedingungen. Sicherlich gehören solch klassischen Tugenden einer Mittelbewirtschaftung nach wie vor zum guten Handwerkszeug, doch lassen sich damit die Probleme nicht im Ansatz lösen.

Ebenfalls hält die Verwaltung es auch für illusorisch, das Streichen von kommunalen Leistungen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit zu nutzen. Es darf nicht vergessen werden, dass die kommunale Ebene die wichtigste Bezugsgröße unserer Bürgerinnen und Bürger darstellt. Weder Bundes- oder Landeseinrichtungen und auch nicht der Landkreis sorgen für attraktive Lebensbedingungen in unseren Städten und Gemeinden. Diese Bedingungen werden insbesondere durch kommunale Einrichtungen geprägt. Vereine und Verbände im Schulterschluss mit der örtlichen Politik, ehrenamtliches Engagement und das Gefühl der Verbundenheit oder des Heimatgefühls machen das Leben in unseren Dörfern aus.

Darauf zu setzen, dass die übergeordneten staatlichen Ebenen für Abhilfe sorgen, würde die Realitäten verkennen. Jüngste Ereignisse in der Weltpolitik sorgen vielmehr dafür, dass bisher in dem Ausmaß nicht gekannte Entscheidungen mit immensen wirtschaftlichen Anforderungen die Haushalte Europas massiv herausfordern werden. Das wird dazu führen, dass die Ausgleichs- und Verteilungsmechanismen innerhalb der Bundesrepublik zugunsten der Bundesebene verschoben werden (müssen). Sondervermögen oder Lockerungen der Schuldenbremse sind absehbare Instrumente, die am Ende dazu führen, dass die Finanzierung abgesichert werden muss. In den Wechselbeziehungen zwischen Bund und Land sowie zwischen Land und Kommunen wird dies durchschlagen. Eine notwendige Neuausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs – so gerechtfertigt er auch ist – wird die finanzielle Lage der Kommunen nicht elementar entschärfen.

Lösungsansätze

Eine selbstbestimmte Antwort auf die Herausforderungen der kommenden Jahre könnte sich aus der Chance ergeben, die das NKomVG bietet. Gestützt auf den Mechanismen des NFAG (Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz) lassen sich aufgrund der Größe der Kommune Effekte erzielen, die eine verbesserte Finanzausstattung bei Beibehaltung des Aufgabengebietes ermöglichen. Diese Effekte werden „Einwohnerveredelung“ genannt und

sind in § 5 NFAG in deren Wirkung beschrieben.

Bereits in 2016 erzielte die Samtgemeinde Leinebergland diese Effekte in Höhe von rund 1.000.000 € brutto. Dazu kamen noch 6,5 % Synergieeffekte aus der Zusammenführung von Personalkosten dazu. Beides zusammen bedeuteten seinerzeit eine wiederkehrende Wirkung von knapp 1.000.000 € netto.

Die „Einwohnerveredelung“ entstammt der höheren Zuteilung von Schlüsselzuweisungen pro Einwohner. Einfach ausgedrückt, bekommt die Kommune einen höheren Vervielfältiger der Schlüsselzuweisung je höher die Einwohnerzahl.

Bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 bleibt der Vervielfältiger bei 1,0. Das betrifft heute die Gemeinde Sibbesse. Die Samtgemeinde Leinebergland mit rund 18.000 Einwohnern erreicht einen Vervielfältiger von 1,08. Damit erhält die Samtgemeinde Leinebergland heute auf die ermittelten Schlüsselzuweisungen einen Zuschlag von 8 % pro Einwohner. Sollte es zu einer Eingliederung der Gemeinde Sibbesse in die Samtgemeinde Leinebergland kommen, dann werden die Einwohnerzahlen dann bei rund 23.500 liegen. Dadurch würde sich der Vervielfältiger auf 1,135 erhöhen. Damit würden die Einwohner Sibbesse von 1,0 auf 1,135 „veredelt“. Aus den Einwohnern des Leineberglandes erfolgt eine „Veredelung“ von 1,08 auf 1,135.

Die Verwaltung hat nach der ersten Kontaktaufnahme aus Sibbesse eine Probeberechnung für den Fall einer Eingliederung vorgenommen. Dabei ist anhand der damaligen Steuerkraft und den sich daraus ergebenden Schlüsselzahlen zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung errechnet worden, dass die Veredelung eine Bruttoentlastung von 1.465.000 € bedeuten würde. Dies ist jedoch eine Momentaufnahme, da insbesondere die Steuerkraft jährlich etwas variiert.

Hinsichtlich einer Erzielung von weiteren Personalsynergien ist heute jedoch schon absehbar, dass eine Wiederholung illusorisch ist. Aus Erfahrungen mit der Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland ist es absehbar, dass eine Einsparung in den Aufgaben, die nicht Querschnittsfunktionen haben, wenn überhaupt im Rahmen von Funktionsträgern denkbar sind. Größeren Spielraum bilden eher die Aufgaben des klassischen Hauptamtes und der Kämmerei als Querschnittsamt. Hier muss man im Einzelfall sehen, welche Voraussetzungen in beiden Kommunen vorhanden sind. Es ist aber heute bereits absehbar, dass entstehende Überhänge nicht dazu genutzt werden sollten, Personal konsequent abzubauen. Hier sieht die Verwaltung eher die Chance, freiwerdende Stellen, insbesondere durch kommende Abgänge der geburtenstarken Jahrgänge, auszugleichen.

Gesetzliche Vorgaben

Sollten auf beiden Seiten Beschlüsse herbeigeführt werden, die das gemeinsame Ziel eine Eingliederung der Gemeinde Sibbesse in die Samtgemeinde Leinebergland zum Inhalt haben, richten sich die gesetzlichen Vorgaben nach § 102 NKomVG.

Voraussetzung für eine Eingliederung nach § 102 NKomVG ist die Zustimmung der aufzunehmenden Gemeinde und das Gründe des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen. In der Fachliteratur ist das öffentliche Wohl zu begründen, wenn also entweder

- organisatorische
- personelle oder
- finanzwirtschaftliche Gründe

dem nicht entgegenstehen.

Aus Sicht des Innenministeriums spielen weiterhin die Aspekte der Leitbildgerechtigkeit und Gesichtspunkte der Raum- und Landschaftsplanung ebenfalls eine Rolle.

Zusätzlich beschreibt der Gesetzgeber in § 102 NKomVG die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 als maßgeblich an. Hier werden Passagen zur Neubildung einer Samtgemeinde als Rechtsgrundlage begründet. Dazu zählt:

1. Die Samtgemeinde kann nur mindestens 10 Monate vor dem Beginn oder zum Beginn der nachfolgenden Wahlperiode gebildet werden.
2. Der Zeitpunkt ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.
3. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl im Samtgemeinderat ist in der Hauptsatzung zu regeln.
4. Für Ratsbeschlüsse der künftigen Mitgliedsgemeinden über die Vereinbarung der Hauptsatzung ist jeweils die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

Betrachtet man die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung einer Umbildung orientiert man sich insbesondere an §§ 102, 100, 99 und 27 NKomVG. Vereinfacht zusammengefasst muss die Gemeinde Sibbesse im Fall einer Zustimmung mit absoluter Mehrheit der Stimmen des Rates den Antrag auf Eingliederung in die Samtgemeinde Leinebergland stellen. Die Samtgemeinde Leinebergland wiederum wird dann über die Änderung der Hauptsatzung beschließen. Dort wird dann mindestens die Mitgliedsgemeinde Sibbesse aufzunehmen sein.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Leinebergland beschließen nur im dem Fall über die Aufnahme der Mitgliedsgemeinde Sibbesse mit, wenn dies in der bisherigen Hauptsatzung so gewollt ist. Da dies nicht der Fall ist, wird aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung lediglich eine Unterrichtungsvorlage angezeigt sein.

Eine Bürgerbeteiligung ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Eine Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung wäre zur Herstellung der Öffentlichkeit ausreichend. Allerdings ist zu bedenken, dass eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Transparenz angezeigt wäre.

Der bisherige Rat der Samtgemeinde Leinebergland beschließt neben der Änderung der Hauptsatzung auch über sonstige Vereinbarungen die aus der Lenkungsgruppe bzw. den Arbeitskreisen entwickelten Bedingungen einer Eingliederung. In der Regel werden dort Vereinbarungen zu den Standorten, der Aufbauorganisation oder der Erhalt öffentlicher Einrichtungen beschrieben.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim hat die Beratungsleistungen sowie die Aufgaben nach Gesetz zu übernehmen.

Finanzielle Wirkungen einer Eingliederung

Immer wenn sich zwei Parteien darüber unterhalten, ob sie künftig einiges gemeinsam tun wollen wird dies sehr oft mit der Frage der wirtschaftlichen Folgen verbunden. Es ist sehr selten, dass in einer solchen Situation die gleichen Voraussetzungen vorliegen, womit eine Diskussion über gefühlte Verlierer oder Gewinner einer Fusion oder Eingliederung obsolet wäre.

Bei einer möglichen Eingliederung der Gemeinde Sibbesse in die Samtgemeinde Leinebergland sind dementsprechend die Voraussetzungen auch sehr unterschiedlich. Dabei ist die unterschiedliche Organisationsform noch das geringste Problem. Vielmehr ist es bedeutend,

- welche Steuerkraft ist auf Seiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden vorhanden und schlussfolgernd daraus, welche Schlüsselzuweisungen erhält heute die Kommune,
- welche Fehlbeträge oder Überschüsse sind heute auf Seiten der Samtgemeinde Leinebergland bzw. der Gemeinde Sibbesse zu bilanzieren,
- welche langfristigen Verbindlichkeiten aus dem Kredit- oder Kapitalmarkt sind heute vorhanden.

Im Falle der gemeinsamen Bildung einer Einheitsgemeinde führen die gerade genannten Erkenntnisse aus den Ergebnissen der Verhandlungspartner unweigerlich dazu, dass sie in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam zu finanzieren sind. Die Finanzierung erfolgt dann in erster Linie aus der vorhandenen Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen. Besitzen dann die Partner nicht ein ausgewogenes Verhältnis aus Steuerkraft und Fehlbeträgen bzw. Kreditverbindlichkeiten, drohen wirtschaftlichen Verwerfungen.

In einer Samtgemeinde müssen die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen nicht zwangsläufig zu einem Scheitern der Verhandlungen führen. Dies hat die Samtgemeinde Leinebergland bereits in der Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland so erfolgreich praktiziert. Trotz ebenfalls sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der Stadt Gronau (Leine) sowie der Flecken Duingen und Eime profitierten am Ende dann alle von einer Lösung, die nur in einer Samtgemeinde rechtlich und praktisch denkbar ist.

Dies erreichte man dadurch, dass man zum Zeitpunkt der Fusion eine Bestandsaufnahme der Verbindlichkeiten sowie der Sollfehlbeträge oder Überschüsse vornahm. In 2016 bedeutete das, dass der Schuldendienst der jeweiligen Samtgemeinden ermittelt wurde, diese Annuität wurde von den bisherigen Mitgliedsgemeinden an die Samtgemeinde gezahlt. In gleicher Gesamthöhe wird die Samtgemeindeumlage reduziert. Damit stellt sich die Samtgemeinde neutral. Bekommt auf den Cent genau die Samtgemeindeumlage sowie die Zuweisung für den Schuldendienst, wie es politisch beschlossen wurde und die Mitgliedsgemeinden zahlen den Schuldendienst, den die künftige Samtgemeinde aufgrund seiner Zuständigkeit dafür tragen muss. Gleichzeitig profitieren alle Mitgliedsgemeinden von der Absenkung der Samtgemeindeumlage in der errechneten Gesamthöhe der Zuweisung.

Im Zuge der Verhandlungen zu einer möglichen Eingliederung muss die Einheitsgemeinde die vorhandenen Darlehen nach dem Aufnahmegrund differenzieren. Im Gegensatz zur Samtgemeinde Leinebergland, wo die Differenzierung ja vorliegt, muss dies in Sibbesse noch erfolgen. Das ist entweder aus den Vorgängen zu entnehmen oder mithilfe des Anlagevermögens festzustellen. Darlehen vor 2016 der ehemaligen Samtgemeinde Sibbesse können sowieso 1:1 berücksichtigt werden. Eine Differenzierung der Sollfehlbeträge oder Überschüsse des Ergebnishaushalts nach Verantwortlichkeit der SG oder Einheitsgemeinde wird schwieriger sein. Als Anhaltspunkt könnte das Verhältnis der Volumina dienen, um eine gerechte Trennung zu erreichen.

In der Samtgemeinde Leinebergland wird es dazu noch notwendig sein, dass die Sollfehlbeträge oder Überschüsse bis zum Zeitpunkt eines möglichen Beitritts der Gemeinde Sibbesse ebenfalls den ehemaligen Mitgliedsgemeinden zufallen. Hier erfolgt eine Verteilung anhand des Verhältnisses der Steuerkraft im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. So wurde es auch 2016 praktiziert.

Mögliche Organisation, Zeitfenster und Ziele einer Eingliederung

Nach Ansicht der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland ist eine Eingliederung einer weiteren Mitgliedsgemeinde im Gegensatz zu einer Neugründung eine wesentlich überschaubare Aufgabe. Insbesondere aus dem Blickwinkel der Menschen verändern sich keine Voraussetzungen, die ein aktives Zutun der Bürgerinnen und Bürger erfordern. Weder Straßennamen noch Postleitzahlen werden sich ändern, ein Rat als politisches Element ausschließlich aus Mitgliedern der eigenen Gemeinde bleibt erhalten und die Erreichbarkeit der Verwaltung bleibt in der alten Samtgemeinde Leinebergland, wie auch in einer möglichen Mitgliedsgemeinde Sibbesse für alle Regelkontakte erhalten.

Sitz der Samtgemeinde sollte aufgrund der zentralen Lage die Stadt Gronau (Leine) bleiben. Eine Mitgliedsgemeinde Sibbesse könnte gleichwohl auch eine grundzentrale Bedeutung behalten. Die raumordnerischen Voraussetzungen des Flecken Duingen und des Flecken Eime bleiben ebenfalls uneingeschränkt erhalten.

Ebenso sollte der Name unverändert mit Samtgemeinde Leinebergland erhalten bleiben. Darüber hinaus sollte gegenüber dem Landkreis Hildesheim die Anregung transportiert werden, dass für eine weiterhin so positive Entwicklung der Gebietskörperschaft eine mittelzentrale Bedeutung dem zentralen Ort Gronau zugesprochen wird.

Zum 01.11.2026 könnte eine mögliche Eingliederung abgeschlossen sein. Im Gegensatz zur Fusion zur Samtgemeinde Leinebergland und gleichzeitiger Eingliederung mehrerer Mitgliedsgemeinden zur Stadt Gronau (Leine) bzw. Flecken Duingen bedarf es nicht einen einheitlichen Regelungsbedarf, z.B. des Ortsrechts). Diese Aufgabe hat einen Löwenanteil an Zeit und Aufwand erfordert.

Eine Integration der Einheitsgemeinde Sibbesse bedeutet jedoch eine Trennung der Aufgaben nach Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinde für die Gemeinde Sibbesse. Es müssen also die Vermögenswerte für die Aufgaben Grundschule, Kindertagesstätten, Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen und Brandschutz aus dem Bestand der Einheitsgemeinde herausgelöst und der Samtgemeinde Leinebergland zugeordnet werden. Da die Samtgemeinde Leinebergland die Tätigkeiten des Baubetriebshofes nach Verantwortlichkeit und Produkt zuordnet, wäre auch das Budget des Baubetriebshofes in Sibbesse in das Anlagevermögen der Samtgemeinde Leinebergland zu übernehmen. Im Gegenzug – wie heute schon in der Samtgemeinde Leinebergland praktiziert – muss die jeweilige Mitgliedsgemeinde dann für Leistungen des Baubetriebshofes bezahlen.

Eine Organisation der Eingliederung sollte über eine Lenkungsgruppe und zuarbeitenden Arbeitskreisen erfolgen. Die Lenkungsgruppe könnte aus Mitgliedern der Hauptausschüsse bestehen, für die eine Beschlussnotwendigkeit besteht.

Die notwendige Erarbeitung der neuen Hauptsatzung wird sicherlich das kleinste Problem sein. Ein möglicher Diskussionsbedarf kann möglicherweise entstehen, indem die Frage zu beantworten ist, ob eine sehr deutliche Verantwortlichkeit nach Gesetz – wie bisher in der Samtgemeinde Leinebergland – auch nach der Eingliederung gewünscht wird. Einzige Ausnahme ist hier das Thema Tourismus.

Aufgabenschwerpunkt einer Eingliederung wird vermutlich in der Frage der Überführung der elektronischen Daten in ein gemeinsames System zu finden sein.

Von Bedeutung wird es sein, dass die Verhandlungspartner Samtgemeinde Leinebergland und Gemeinde Sibbesse Kenntnis über die Einrichtungen erhalten, die sie gemeinsam finanzieren. Also von Einrichtungen der Samtgemeinde, die künftig über eine Samtgemeindeumlage gemeinsam getragen werden. Dies wird eine zentrale Aufgabe eines Arbeitskreises sein.

Die wesentlichen Aufgabenstellungen bleiben bei den Mitgliedsgemeinden und sind lediglich von sekundärem Interesse. Einzig allein das Wissen eines überproportionalen Verwaltungseinsatzes im Verhältnis zur Samtgemeindeumlage im Hinblick auf den notwendigen Personaleinsatz könnte von Interesse sein. Eine Finanzierung der Aufgabe selbst bleibt immer Obliegenheit der Mitgliedsgemeinde. Und damit der Entscheidung der Mitgliedsgemeinde vorbehalten, die letztlich auch die wirtschaftlichen Folgen allein zu tragen hat.

Zum 01.11.2026 enden sowohl die Wahlperioden der gewählten Gemeinderäte und des Samtgemeinderates sowie die Amtszeiten der gewählten Hauptverwaltungsbeamten (HVB). Durch die Änderung der Kommunalverfassung findet zum 01.11.2026 letztmalig eine parallele Wahl der HVBs und der Räte statt.

Eine Beschlussempfehlung der Lenkungsgruppe müsste daher für einen Beitritt zum 01.11.2026 bis Herbst 2025 erfolgen, um noch ausreichend Zeit zu haben, die notwendigen

organisatorischen Voraussetzungen zu leisten und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Eine spätere Eingliederung bleibt aber aus Sicht der Gemeinde Sibbesse weiterhin möglich.

Voraussetzung dafür wäre eine spätestens im April 2025 erfolgte Beauftragung der Verwaltungen mit der Durchführung von Verhandlungen mit dem Ziel einer Eingliederung der Gemeinde Sibbesse in die Samtgemeinde Leinebergland.

Da es sich im Rahmen einer Eingliederung nicht um die vollständige Entwicklung einer neuen Hauptsatzung handelt, sondern lediglich einzelne Anpassungen ggf. erfolgen, ebenso lediglich die gemeinsam als Samtgemeinde zuständigkeitshalber zu erledigenden Aufgaben, Einrichtungen und Perspektiven beurteilt werden müssen, ist der Zeitrahmen bis Herbst 2025 ambitioniert, könnte aber ausreichend sein.

Arbeitskreise mit der Betrachtung der öffentlichen Einrichtungen, der Organisation der Verwaltung einschl. der gemeinsamen Datenverarbeitung, der Finanzierung der künftigen Samtgemeinde und der Entwicklung einer neuen gemeinsamen Hauptsatzung dürften die Schwerpunkte sein. Im Falle eines erfolgreichen Eingliederungsbeschlusses sollte dann bereits ab Ende 2025 die Organisation der Zusammenführung eingeleitet werden.

Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Auswirkungen aus einer Eingliederung ergeben sich aus den in den Folgejahren entstehenden Effekten aus der Einwohnerveredelung und möglicherweise Personalsynergien. Finanzielle Auswirkungen auf eine neue Mitgliedsgemeinde Sibbesse sind noch nicht absehbar und werden in Folge des Beschlusses erarbeitet.

Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung:

Sind nicht zu erkennen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Sibbesse beschließt die Aufnahme von Verhandlungen mit dem möglichen Ziel einer Eingliederung der Einheitsgemeinde Sibbesse in die Samtgemeinde Leinebergland.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, eine Lenkungsgruppe und Arbeitskreise zur Ermittlung der Grundlagen einer gemeinsamen Hauptsatzung zu bilden. Diese Lenkungsgruppe soll einen empfehlenden Charakter für folgende Beschlussempfehlungen des Rates der Gemeinde Sibbesse erhalten. Die Lenkungsgruppe soll aus den Mitgliedern des Samtgemeindeausschusses sowie des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Sibbesse bestehen.